

015 K 015/22



## AMTSGERICHT GLADBECK

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.04.2024, 11:00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, Ebene 5, Saal**  
**D**

das im Grundbuch von Gladbeck Blatt 14213 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

105/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck  
Flur 58 Flurstück 333, Gebäude- und Freifläche, Horster Straße 362, 921  
m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 nebst  
Kellerraum K8 und dem Teileigentum an der Garage G8 (Aufteilungsplan  
Nr. 8)

versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 94 m<sup>2</sup> große ETW im Dachgeschoss eines MFH mit 8  
WE und 1 Praxiseinheit und 1 Einzelgarage. Baujahr: 1992.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2022  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gladbeck, 06.09.2023